



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
11011 Berlin

Klaus Brandner
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL klaus.brandner@bmas.bund.de

Berlin, 8. September 2009

Schriftliche Frage im September 2009
Arbeitsnummer 9/1

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1:

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen einiger ARGEN, die Leistungen im Rahmen des Schulbedarfspaketes hätten von den Anspruchsberechtigten extra bzw. vor dem 1. August 2009 beantragt werden müssen, ansonsten würden die Anspruchsberechtigten die Leistung nicht erhalten?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von entsprechenden Aussagen. Sollten einige Arbeitsgemeinschaften alle Anspruchsberechtigten dahingehend informiert haben, dass in jedem Fall ein gesonderter Antrag für die zusätzliche Leistung für die Schule nach § 24a SGB II erforderlich sei, so wäre diese pauschale Aussage unzutreffend gewesen.

Sofern Eltern für ihre schulpflichtigen Kinder oder diese selbst Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende für einen Zeitraum beantragt haben, in den auch der 1. August fällt, ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich. Dieser umfasst auch die in diesem Zeitraum zu gewährende zusätzliche Leistung für die Schule.

Im übrigen gilt, dass Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nur auf Antrag erbracht werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass jede im Rahmen des Gesetzes zu erbringende Leistung gesondert zu beantragen ist. Vielmehr muss der zuständige Leistungsträger auf einen Antrag hin grundsätzlich alle in Betracht kommenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eigenverantwortlich prüfen, sofern er Anhaltspunkte für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen hat.

Etwas anderes gilt, wenn volljährige, im Haushalt der hilfebedürftigen Eltern lebende Kinder die Schule besuchen, die aufgrund eigenen Einkommens und Vermögens nicht hilfebedürftig sind und nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Haben diese Kinder weder selbst noch vertreten durch ihre Eltern eigene Anträge auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gestellt, so ist ein erstmaliger Antrag und insofern eine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 24a SGB II sowohl darauf, dass in der Regel keine gesonderte Antragstellung erforderlich ist, sowie auf die genannte Sonderkonstellation hingewiesen (Rz. 24a.31 und 24a, 32).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mani ...', written in a cursive style.